

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben ab gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien z. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 dritter Absatz), bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen, z. B. durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate u. s. w., oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch den Teilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute, sowie bei ungebührlichem Benehmen des Betheiligten u. s. w. der Vermittlungsanstalt gegenüber steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der Fernsprechverbindung zu. Die Aufhebung der Verbindung befreit den Teilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von Entrichtung der Jahresvergütung bis zum Ablauf der unter 9. festgesetzten Zeit.

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales zc., oder aus anderer Ursache auf Wunsch des Teilnehmers stattfindende Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt seitens der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Rechnung dieses Teilnehmers; Kosten für Leitungsmaterial bleiben hierbei außer Berechnung. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu be-

rechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so tritt vom Tage der Verlegung ab eine anderweite Feststellung dieser Vergütung in Kraft.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigentümers zur Einführung der Fernsprechleitung in das vom Teilnehmer anderweit bezogene Haus, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zur Herstellung bez. zur Erweiterung des betr. Fernsprechnetzes erforderlich sind, wie Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Teilnehmers (vergl. 2). Wird diese Genehmigung seitens des Hauseigentümers verweigert, so unterbleibt die beantragte Verlegung der Fernsprechstelle. Gleichwohl ist der Teilnehmer zur Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr bis zum Ablauf der unter 9. festgesetzten Zeit verpflichtet.

9. Dauer der Benutzung. Die Ueberlassung der Fernsprechstelle geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Uebergabe ab.

Wenn das erste Jahr innerhalb eines Kalendervierteljahres endigt, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf dieses Vierteljahres.

Erfolgt seitens des Teilnehmers nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so läuft die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt in Leipzig — Hauptpostgebäude am Augustusplatz, Eingang vom Grimmaischen Steinweg —, sowie bei den Kaiserlichen Postämtern Nr. 9 (Neue Börse), Leipzig-Connewitz, Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Neuschönefeld und Leipzig-Plagwitz bestehen öffentliche Fernsprechstellen, welche von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sind.

Fernsprecheinrichtungen, welche zur Benutzung dieser Sprechstellen berechtigen, werden bei der öffentlichen Fernsprechstelle im Hauptpostgebäude und an den Schaltern der genannten Postämter verkauft.

Anmerkung. Der gesammte Fernsprechverkehr gliedert sich in drei Abtheilungen: 1. den Stadtverkehr, 2. den Vor- und Nachbarortsverkehr und 3. den Fernverkehr. Unter Stadtverkehr wird der Sprechverkehr zwischen den Teilnehmern der Fernsprecheinrichtung eines und desselben Orts bz. den innerhalb dieses Orts bestehenden öffentlichen Sprechstellen verstanden. Der Vor- und Nachbarortsverkehr umfaßt den Sprechverkehr zwischen einem größeren Ort (Hauptort) mit selbstständiger Stadt-Fernsprecheinrichtung und den sich unmittelbar daran schließenden Vororten bz. zwischen verschiedenen an einen gemeinschaftlichen Hauptort angeschlossenen Vororten mit selbstständigen Stadt-Fernsprecheinrichtungen. In Ausnahmefällen werden auch Orte, welche sich zwar nicht unmittelbar an den Hauptort anschließen, aber in der Nähe desselben gelegen sind (Nachbarorte), nach besonderer Bestimmung des Reichs-Postamts den Vororten gleichgeachtet. Der Fernverkehr umschließt den gesammten übrigen Sprechverkehr. Für die Benutzung der Fernsprechanlagen von den Teilnehmerstellen aus ist im Stadtverkehr nur die Abonnementsvergütung, im Vor- oder Nachbarortsverkehr Abonnements- oder Einzelvergütung, im Fernverkehr nur die Einzelvergütung zugelassen. Von den öffentlichen Sprechstellen aus kann die Benutzung der Fernsprechanlagen im gesammten Sprechverkehr nur gegen Entrichtung von Einzelvergütungen erfolgen. Die Vergütungen betragen 1. im Stadtverkehr: a) Abonnement: Für jede bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Haupt-Vermittlungsanstalt entfernt belegene Sprechstelle 150 Mark jährlich. Für die außerhalb dieser Grenze belegenen Sprechstellen ist außerdem für je 100 m Anschlußleitung oder einen Theil dieser Länge, von der angegebenen Grenze ab gerechnet, ein Zuschlag von 3 Mark jährlich zu entrichten, b) Einzelgebühr von den öffentlichen Sprechstellen aus: 25 Pfg. für jedes Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten; 2. im Vor- und Nachbarortsverkehr: a) Abonnement 50 Mark jährlich, b) Einzelgebühr von den Teilnehmerstellen (Nicht-Abonnenten) und